

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Musterstellungnahme

Einleitende Bemerkungen und generelle Anträge

- **Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, mittels der vorliegenden Verordnung klare und vergleichbare Offenlegungen im Bereich Klima für grosse Unternehmen der Gesamtwirtschaft verbindlich einzuführen und dabei neben den Klimarisiken auch die Klimawirkungen von Unternehmen (sog. doppelte Wesentlichkeit) zu berücksichtigen.** Die Einführung von Offenlegungspflichten über Klimabelange markiert einen wichtigen Schritt hin zu mehr verbindlicher (anstatt freiwilliger) Transparenz über klimabezogene Finanzrisiken und -wirkungen und unterstützt die Bemühungen der Wirtschaft und des Finanzsektors, ihre Exposition gegenüber klimabedingten finanziellen Risiken und ihre Wirkung auf den Klimawandel zu bestimmen und ihre Geschäftsaktivitäten klimaverträglich auszurichten. Die Vorlage leistet auch einen Beitrag zur Stärkung der Finanzstabilität und stärkt die internationale Positionierung der Schweiz¹.
- Wir begrüßen auch, dass der Bundesrat mit der vorliegenden Verordnung bestehende gesetzliche Bestimmungen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange, wie sie im Obligationenrecht im Rahmen des Gegenvorschlags zur KVI eingeführt wurden, konkretisiert. Allerdings weisen wir darauf hin, dass der in Art. 964b OR umschriebene Zweck und Inhalt des Berichts über nichtfinanzielle Belange deutlich mehr umfasst als die Klimathematik. **Wir fordern den Bundesrat entsprechend auf, dringend die rechtlichen Grundlagen für die Berichterstattungspflicht zu weiteren Umweltbelangen zu schaffen, allen voran solche, die mit Klima eng in Verbindung stehen, wie Biodiversität² und Wasser.**
- Wir nehmen mit Erstaunen zur Kenntnis, dass der erläuternde Bericht keine Angaben zur Anzahl und zur Natur der Unternehmen macht, die künftig der Klimaberichterstattungspflicht unterliegen. Es kursieren zwar – gestützt auf die an die europäische Gesetzgebung angelehnten Schwellenwerte – verschiedene Schätzungen zum Kreis der von der Verordnung betroffenen Unternehmen. Gesicherte, öffentlich kommunizierte Angaben seitens des Bundes fehlen jedoch dazu, was aus unserer Sicht nicht angeht. **Wir fordern den Bundesrat im Interesse der Transparenz und der Planungssicherheit für Unternehmen entsprechend auf, diese fehlenden, für die Beurteilung der Vorlage relevanten Informationen schnellstmöglich zu veröffentlichen.**
- In diesem Zusammenhang ist es uns auch ein Anliegen, dass die mit der neuen Verordnung vorgesehene **Pflicht zur Klimaberichterstattung rasch auf weitere Unternehmen (z.B. Pensionskassen) und insbesondere in umweltsensiblen Sektoren tätige KMU ausgedehnt wird.** Die Ankündigung einer solchen Ausweitung hilft den Unternehmen, sich frühzeitig mit ihrer Exposition gegenüber Klimarisiken und ihrer Wirkung auf den Klimawandel zu befassen und die Transition zu einer netto null-Wirtschaft geordnet anzugehen, was letztlich im Eigeninteresse der Unternehmen ist. Der erläuternde Bericht erwähnt zwar, dass die EU daran ist, die Berichterstattungspflichten mit der neuen Richtlinie über die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) zu erweitern. Er unterlässt es jedoch auszuführen, in welche Richtung die erweiterten Offenlegungspflichten gehen. Korrekt ist, dass die CSRD die Art und den Umfang der Nachhaltigkeitsberichtserstattung in der EU tiefgreifend verändern wird. So sollen z.B. neu Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen (statt wie bisher 500 Vollzeitstellen gemäss NFD) von der

¹ Gemäss TCFD Status Report 2021 haben neben der Schweiz erst Brasilien, die EU, Grossbritannien, Hong Kong, Japan, Neuseeland und Singapur eine verbindliche Einführung der TCFD-Empfehlungen angekündigt.

² Die eng mit der TCFD verwandte Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) hat Mitte März 2022 ihren Prototyp eines neuen Rahmenwerks für naturbezogene finanzielle Risiken veröffentlicht. Siehe <https://tnfd.global/the-tnfd-framework/>

Berichterstattungspflicht erfasst werden und die offengelegten Daten unabhängig validiert werden müssen. Das EU-Parlament hat im März 2022 den CSRD-Entwurf der EU-Kommission vom April 2021 behandelt und in einzelnen Punkten sogar noch weiter verschärft³. **Die Verabschiedung der CSRD ist in den kommenden Monaten zu erwarten. Es ist daher zwingend, dass die vorliegende Verordnung sich an dieser neuen Realität orientiert und im Gleichschritt mit der massgeblichen EU-Gesetzgebung angepasst wird.**

- Sodann sehen wir kritisch, dass der erläuternde Bericht sich mit der Feststellung begnügt, dass «keine Verpflichtungen für KMU vorgesehen sind, diese die TCFD-Empfehlungen jedoch freiwillig umsetzen können». Auch wenn diese Aussage gemessen an den zurzeit geltenden Schwellenwerten korrekt ist, so ist sie aus einer ganzheitlichen Sicht doch klar ungenügend, da der Bundesrat sich offensichtlich scheut, die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch geeignete Anreize zu unterstützen. **Wir fordern den Bundesrat entsprechend auf, die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch nicht-berichterstattungspflichtige Unternehmen, insb. von KMU, zu fördern, etwa durch entsprechende Bildungsangebote und Dialogplattformen.**
- Im Weiteren empfehlen wir dem Bundesrat die sehr technische und teilweise nur schwer verständliche Verordnung so zu überarbeiten, dass die **Verständlichkeit und Benutzer:innenfreundlichkeit der Verordnung verbessert** wird. Insbesondere sollte klarer unterschieden werden zwischen den Bestimmungen, welche sich auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen beziehen (Risikoseite) und solchen, welche die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der Unternehmen auf den Klimawandel betreffen (Wirkungsseite). Die **Herausgabe einer leicht verständlichen Vollzugshilfe sowie standardisierter Reporting-Templates** für die betroffenen Unternehmen würde helfen, die Anwendung der Verordnung zu erleichtern und eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen.

Gesamtbeurteilung der Vorlage

Bevor wir auf die einzelnen Änderungsanträge eingehen, möchten wir im Sinne einer Gesamtbeurteilung zunächst festhalten, dass der **Verordnungsentwurf u.E. zahlreiche Mängel und Lücken aufweist und insgesamt deutlich hinter unseren Erwartungen zurückbleibt**. Als besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- **Die Verordnung lässt bezüglich des Standards, an dem sich die Berichterstattung orientiert, Wahlfreiheit zu und verpasst es dadurch, die Berichterstattung über Klimabelange eindeutig an die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) zu binden.** Es ist zunächst festzustellen, dass die TCFD-Empfehlungen international derzeit die «global baseline» im Bereich der Klimaberichterstattung darstellen⁴. Indem die Verordnung weitere mögliche Leitlinien oder Standards anerkennt, ohne zu präzisieren, um welche es sich im Einzelnen handelt und unter welchen Umständen diese als gleichwertig anerkannt werden können, schafft sie das Gegenteil von Klarheit und Vergleichbarkeit. Wir erkennen darin auch einen Widerspruch zum Entscheid des Bundesrates vom 11. Dezember 2020, als dieser eine verbindliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft ankündigte und gleichzeitig den Unternehmen empfahl, diese bereits vor Inkrafttreten der Vorlage anzuwenden⁵.

³ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059_EN.html

⁴ Siehe OMFIF «Forging the path to international standards in sustainable finance (2022). <https://www.omfif.org/wp-content/uploads/2022/04/Luxembourg-for-Finance-report-2022.pdf>

⁵ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81571.html>

- **Die Verordnung enthält zu wenig klare und detaillierte Vorgaben, wie die Berichterstattung über Klimabelange konkret aussehen soll und präzisiert die Bestimmungen gemäss dem im Obligationenrecht neu eingeführten sechsten Abschnitt («Transparenz im nichtfinanziellen Bereich», Art. 964a – 964c) nur ungenügend.** Sie lässt den berichterstattungspflichtigen Unternehmen durch begriffliche Abschwächungen wie z.B. «soweit möglich und sachgerecht» oder «gegebenenfalls» in vielen Bereichen zu grosse Interpretations- und Handlungsspielräume, was dem Ziel einer aussagekräftigen, vergleichbaren und vorwärtsgerichteten Berichterstattung und damit auch den vom Bundesrat im August 2021 festgelegten Eckwerten zuwiderläuft. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die TCFD-Empfehlungen verhältnismässig breit und allgemein formuliert sind, was die teilweise grossen Anwendungsunterschiede in der Praxis erklärt⁶. Umso wichtiger sind in der vorliegenden Verordnung klare und präzise Vorgaben, um eine einheitliche Umsetzung der TCFD-Empfehlungen sicherzustellen.
- **Die Verordnung stützt sich nicht auf die Gesamtheit der von der TCFD publizierten Materialien und berücksichtigt die sich in der EU und weltweit abzeichnenden regulatorischen Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (z.B. CSRD, ISSB) zu wenig.** Ausserdem wird der dynamischen Weiterentwicklung der TCFD-Empfehlungen und -Anhänge zu wenig Beachtung geschenkt.
- **Die Verordnung macht keine Angaben zur Analyse ihrer Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange sowie zum allfälligen Anpassungsbedarf der Verordnung.** Der im erläuternden Bericht enthaltene Hinweis zum allfälligen Anpassungsbedarf ist ungenügend und zu wenig stringent. **Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die standardisierte Offenlegung von klimarelevanten Informationen kein Selbstzweck ist.** Vielmehr dient sie dazu, Informationsasymmetrien auf Seiten der Benutzer:innen (z.B. Investor:innen) abzubauen und Unternehmen ihr Risikomanagement zu verbessern.

Änderungsanträge im Einzelnen

Art. 1 Gegenstand

Änderungsantrag:

² Klimabelange umfassen die Auswirkungen des ~~Klimas~~ Klimawandels auf Unternehmen im Sinne klimabedingter Risiken und Chancen sowie die Auswirkungen der ~~Tätigkeit~~ Geschäftstätigkeit von Unternehmen auf ~~das Klima~~ den Klimawandel.

Begründung:

Die klimapolitischen Bemühungen von staatlichen wie nicht-staatlichen Akteuren zielen gemäss den Zielsetzungen des Klimaabkommens von Paris u.a. darauf ab, die globale Klimaerwärmung bis Ende des 21. Jahrhunderts auf 1.5°C zu begrenzen. Entsprechend steht die Bekämpfung des Klimawandels im Vordergrund und nicht das Klima als solches.

⁶ Gemäss TCFD Status Report 2021 werden die total 11 Offenlegungsempfehlungen durchschnittlich erst zu 32% von allen untersuchten Unternehmen umgesetzt. «Disclosure increased more between 2019 and 2020 than in any previous year assessed, consistent with global momentum around climate-related reporting. However, progress is still needed, with only 50% of companies reviewed disclosing in alignment with at least three recommended disclosures.»
https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status_Report.pdf

Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange

Änderungsantrag:

² Wer die Berichterstattungspflicht über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, die punkto Aussagekraft, Transparenz und Vergleichbarkeit gleichwertig ist, oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt. ~~Wer im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt, hat dies im Bericht nach Artikel 964b Absatz 5 OR klar und begründet zu erläutern. Zur Begründung gehört auch die Angabe, bis wann er oder sie der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange nachzukommen beabsichtigt.~~

Begründung:

Wie eingangs beschrieben, reicht der blosser Hinweis auf andere mögliche Leitlinien oder Standards, an denen sich die Berichterstattung ausrichten kann, nicht, um eine aussagekräftige und vergleichbare Berichterstattung sicherzustellen. Wir schlagen daher vor, dass der Bundesrat entweder als gleichwertig eingestufte Leitlinien oder Standards explizit nennt oder Mindestanforderungen erlässt, welche sämtliche Berichterstattungsstandards zwingend erfüllen müssen. In Bezug auf den «comply or explain»-Ansatz möchten wir anmerken, dass wir diesem grundsätzlich skeptisch gegenüberstehen. Da er aber im übergeordneten Recht explizit so vorgesehen ist, gehen wir an dieser Stelle nicht weiter darauf ein. Wir beantragen jedoch, dass ein im Prinzip berichterstattungspflichtiges Unternehmen, das über kein Konzept verfügt, die Gründe erläutern muss, weshalb es keine Berichterstattung zu Klimabelangen durchführt und bis wann es eine solche einzuführen gedenkt.

Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures»

Änderungsantrag:

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017, ~~und~~ den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021 und die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021 sowie künftige Weiterentwicklungen der Empfehlungen und Anhänge stützt, (...)

Begründung:

Die Anhänge und Umsetzungshilfen zu den TCFD-Empfehlungen entwickeln sich äusserst dynamisch weiter, wie die jüngsten Publikationen von TCFD belegen. Entsprechend ist die Liste der massgebenden TCFD-Grundlagen nicht abschliessend zu nennen, sondern offen zu lassen. Im Weiteren ist die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» untrennbar mit dem Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» verbunden und enthält speziell in Bezug auf Transitionspläne wichtige Information, die im Anhang fehlen.⁷

⁷ Siehe z.B. Transition Plan Elements, Table E1, Seite 42.

Änderungsantrag:

² Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:

- e. ~~so weit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021.~~

Begründung:

Siehe oben.

Änderungsantrag:

³ Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b («Strategie») umfasst insbesondere:

- a. einen wissenschaftsbasierten, auf das 1.5°C-Ziel ausgerichteten und unabhängig validierten Transitionsplan, der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt,
- b. ~~so weit möglich und sachgerecht~~ Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der ~~für die Vergleichbarkeit wesentlichen~~ Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.

Begründung:

Auch wenn sich bis heute noch kein allgemeingültiger Standard zu Transitionsplänen etabliert hat, so besteht international doch weitgehend Einigkeit über die Grundelemente, welche ein glaubwürdiger Transitionsplan enthalten muss⁸. Dazu zählt u.a. das Erfordernis, dass ein Transitionsplan auf wissenschaftlichen Grundlagen beruht, mit einem 1.5°C-Klimaszenario übereinstimmt und die ganze Wertschöpfungskette eines Unternehmens umfasst. Ferner gehören zu einem glaubwürdigen Transitionsplan quantitative und zeitgebundene Ziele und Massnahmen sowie klare Indikatoren, an denen die Umsetzung des Transitionsplans gemessen wird. Auch die erwähnte TCFD-Umsetzungshilfe macht detaillierte Angaben zu den Elementen, die ein glaubwürdiger Transitionsplan aufweisen sollte. Entsprechend halten wir es unverzichtbar, dass die wichtigsten Anforderungen, denen ein Transitionsplan zu genügen hat, in der Verordnung präzisiert werden.

Änderungsantrag:

⁴ ~~So weit möglich und sachgerecht umfasst~~ die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d («Kennzahlen und Ziele») umfasst insbesondere:

- a. quantitative wissenschaftsbasierte CO2-Ziele für die kurze (5 Jahre), mittlere (10 bis 15 Jahre) und lange (30 Jahre) Zeitspanne und, wo relevant, gegebenenfalls, Ziele für weitere Treibhausgase;
- b. die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen, einschliesslich der direkten und indirekten Emissionen;
- c. Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die vollständige Offenlegung der ~~für die Vergleichbarkeit wesentlichen~~ Grundannahmen und verwendeten Methoden, Daten und Standards.

⁸ Siehe z.B. SBTi Corporate Net-Zero Standard <https://sciencebasedtargets.org/resources/files/Net-Zero-Standard.pdf>; CDP 2021: Climate Transition Plan: Discussion Paper https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/002/840/original/Climate-Transition-Plans.pdf?1636038499; Climate Safe Lending Network 2021: The Good Transition Plan <https://climatesafelending.org/s/The-Good-Transition-Plan-Nov-2021.pdf>; CBI Climate Bonds Initiative 2020: Financing credible transitions, white paper https://www.climatebonds.net/files/reports/cbi_fincredtransitions_final.pdf.

- d. die Angabe, wie die offengelegten Informationen bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c zu den Themenbereichen Governance, Strategie und Risikomanagement berücksichtigt werden.

Begründung:

Wie im jüngsten TCFD-Status Report⁹ basierend auf Umfrageresultaten festgestellt wird, bestehen die grössten Umsetzungsschwierigkeiten seitens der Unternehmen bei den Themenbereichen «Strategie» und «Kennzahlen und Ziele». Im Interesse der Integrität und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen, aber auch zur Unterstützung der berichterstattungspflichtigen Unternehmen ist es daher zentral, dass die Verordnung klare Vorgaben zum Zeithorizont der CO₂-Ziele und zum Umfang der zu berücksichtigenden direkten und indirekten Emissionen macht. In Anlehnung an den von der Science Based Targets initiative (SBTi) empfohlenen Standard¹⁰ sind bei den indirekten Emissionen zwingend auch die Scope 3-Emissionen eines Unternehmens zu berücksichtigen, falls diese mehr als 40% der totalen Emissionen ausmachen. Diese Präzisierung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Scope 3-Emissionen ist in den Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 4 aufzunehmen. Zu den zwingend offenzulegenden Informationen gehören im Weiteren die Daten, auf die sich Unternehmen bei der Abschätzung ihrer Klimarisiken resp. -wirkungen stützen. Schliesslich sollte sichergestellt werden, dass die unter dem Themenbereich «Kennzahlen und Ziele» offengelegten Informationen in die anderen drei Themenbereiche Eingang finden, da erstere quasi das Fundament der Klimaberichterstattung bilden.

Änderungsantrag:

⁵ Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen. Die für diese Analysen getroffenen Grundannahmen, etwa zu Emissionsablenkpfaden oder Negativemissionen, sowie die verwendeten Methoden, Daten und Standards sind vollständig offenzulegen. Zudem hat mindestens eines der verwendeten Klimamodelle einem 1.5°C-Klimaszenario zu entsprechen.

Begründung:

Wie Studien zeigen¹¹, können die Ergebnisse von Klimaszenario-Analysen je nach verwendeter Methode sehr stark variieren. Umso wichtiger ist es, dass die Behörden und Finanzmarktregulatoren einheitliche Prinzipien und standardisierte Reporting-Formate vorgeben, an denen sich die Klimarisiko-Analysen der Finanzinstitute ausrichten haben.¹² Dazu gehört auch die Vorgabe, dass für die Bestimmung der Risikoexposition eines Unternehmens mindestens ein 1.5°C-kompatibles Klimaszenario zu verwenden ist.

Änderungsantrag:

⁶ Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen **Beurteilung Gesamtbeurteilung** erfolgen, wobei die ergriffenen Massnahmen einzeln und als Ganzes zu beurteilen sind.

⁹ https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/07/2021-TCFD-Status_Report.pdf, Seite 10.

¹⁰ SBTi corporate net-zero standard <https://sciencebasedtargets.org/resources/files/Net-Zero-Standard.pdf>

¹¹ Siehe z.B. Bingler et al. (2021), Climate Financial Risks: Assessing Convergence, Exploring Diversity. https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3826413

¹² Siehe auch WWF Guidance on science-based climate risk disclosure and standardized reporting (2022), https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf_gfri_climate_risk_transparency_guidance_2022.pdf

Begründung:

Aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen reicht eine Gesamtbeurteilung der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen nicht aus. Für eine realitätsgetreue Darstellung braucht es zusätzlich eine Beurteilung der einzelnen Massnahmen.

Änderungsantrag:

⁷ (neu) Der Bund unterstützt eine konsistente und vergleichbare Berichterstattung der Unternehmen, indem er Vollzugshilfen und standardisierte Reporting-Templates entwickelt und den Unternehmen zur Verfügung stellt.

Begründung:

Wie einleitend ausgeführt, erachten wir die Herausgabe von benutzerfreundlichen Vollzugshilfen und standardisierten Reporting-Templates als zentral, um die Berichterstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen.

Art. 4 Veröffentlichung**Änderungsantrag:**

³ (neu) Der Bund stellt eine webbasierte, öffentlich zugängliche Lösung bereit, welche die Berichte der Unternehmen über nichtfinanzielle Belange nach den Artikel 964a – 964c OR bündelt.

Begründung:

Die Veröffentlichung der Berichte über nichtfinanzielle Belange auf der Webseite des jeweiligen Unternehmens, wie in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen, ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung zur Schaffung von Transparenz und zur Umsetzung der Rechenschaftspflicht. Damit die Öffentlichkeit einfach und mit wenig Aufwand auf sämtliche Unternehmensberichte zugreifen kann, schlagen wir vor, dass der Bund eine webbasierte Lösung bereitstellt und unterhält.

Art. 5 Inkrafttreten**Änderungsantrag:**

² (neu) Diese Verordnung ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten mit Blick auf die Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung über Klimabelange, auf internationale Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Berichterstattung über Klimabelange sowie auf die Ausweitung des Geltungsbereichs auf weitere Unternehmen und Themenbereiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, in die Überprüfung einfließen.

Begründung:

Wie eingangs erwähnt, entwickelt sich das internationale Umfeld der Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit äusserst dynamisch. Um mit diesen Entwicklungen, insbesondere jenen in der EU, Schritt zu halten, ist eine rasche Überprüfung (spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten) und gegebenenfalls Anpassung des Inhalts der vorliegenden Verordnung unerlässlich. Dabei sind auch die Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaberichterstattungspflicht für grosse Unternehmen zu berücksichtigen. Der Bundesrat sollte dafür einen inklusiven und partizipativen Prozess mit sämtlichen interessierten Akteuren in Gang setzen.